

# Intelligenz-Blatt

für die Oberamts-Bezirke  
Magold und Freudenstadt.

Im Verlag der Wischer'schen Buchdruckerei.

Nro. 50. Freitag den 22. Juni 1827.

## Versügungen der Königl. Bezirks- Behörden.

Magold. Freudenstadt. [Forst-  
Strafen betreffend.] Ungeachtet der —  
den Stadt- und Gemeinderäthen schon  
mehrmals gegebenen Befehle, die in ih-  
ren Gemeinde-Waldungen vorgefallenen  
und zu ihrer Kenntniß gekommenen Wald-  
und Waid-rc. Excesse, durchaus nicht  
nach ihrer Willkühr, sondern durchaus den  
bestehenden Forst-Gesetzen gemäß, abzu-  
strafen, so haben sich die K. Oberämter  
dennoch überzeugt, daß in vielen Gemein-  
den die Forstfrevler ganz gegen die gesetz-  
lichen Bestimmungen, und meistens weit  
unter den — in der Forstordnung vorge-  
schriebenen Strafanfängen, an noch abge-  
rügt werden.

Die K. Oberämter sehen sich deswe-  
gen veranlaßt, die Stadt- und Gemein-  
räthe wiederholt und ernstlich an die  
genaue und pflichtmäßige Beobachtung  
der bestehenden gesetzlichen Vorschriften  
zu erinnern, und denselben zu diesem Zwe-  
cke den hienach folgenden Auszug aus dem  
Real-Index der Forstordnung vom Jahr  
1748 — als dem gegenwärtig noch gel-  
tenden Gesetze über die Forststrafen aller  
Art bekannt, — mitzutheilen, und sie für  
die genaueste Beobachtung desselben für  
verantwortlich zu erklären.

## Holz-Excesse.

Für einen grünen Stamm jeder Art und  
Qualität 3 fl. 15 kr.  
— — bürren = = = 1 fl.  
— grünes Reiß oder Abholz jeder Art  
3 fl. 15 kr.  
— bürres Reiß oder Abholz jeder Art  
1 fl.  
— das Roden der Stöcke 1 fl.  
— ein Scheit Holz von einer noch nicht  
aufgeklasterten Beuge 3 fl. 15 kr.  
— Weiden- und Besenreiß-Schneiden.  
als erster Exceß = = 3 fl. 15 kr.  
Die weiteren Excesse sind mit Freiheits-  
Strafen abzurügen, und werden des-  
halb von den Ober- und Forstämtern  
bestraft.

Für Baum-Schälen oder sonstige Beschä-  
digung pr. Stamm = 3 fl. 15 kr.  
— Umhauen eines Saamen-Reitels  
6 fl. 30 kr.  
— den Gebrauch eines schneidenden In-  
strumentes bei den erlaubten Holztagen  
1 fl.

Diese vorstehenden Strafen beziehen sich  
auf eine jede Person, die dergleichen  
Excesse begeht. Die Ersahleistungen  
sind jedoch besonders anzusetzen.

## Wald-Streu-Excesse.

Für das Laub-, Moos-, Reiß- und Hei-  
denstreuensammeln auf schädlichen Plä-



ken in Waldungen pr. Person  
3 fl. 15 kr.  
— — auf unschädlichen Plätzen, wenn  
es unerlaubt geschieht 1 fl.

**Graserei-Excesse.**

Für das Grasrupfen mit der Hand  
1 fl.  
— — Grasschneiden mit der Sichel  
3 fl. 15 kr.  
— — Grasmähen mit der Sense  
3 fl. 15 kr.

NB. Diese Gras-Excesse werden, wenn  
sie auf frisch cultivirten Plätzen gesche-  
hen, gewöhnlich doppelt bestraft.

**Waid-Excesse.**

Für das Waiden im Walde mit Rindvieh  
oder Pferden von 1 bis 5 Stück  
3 fl. 15 kr.

Wenn es über 5 Stück sind, so wird pr.  
Stück bestraft mit = 1 fl.

Für das Waiden mit Schaaf pr. Stück  
15 fr.

— — — — — Geißen pr. Stück  
30 fr.

**Holzsaamen-Excesse.**

Alles Ackerich-, Wild-, Obst- oder jeder  
Gattung Holzsaamen-Sammeln, pr.  
Person = = = = 3 fl. 15 kr.

**Harz-Excesse.**

Für alles unerlaubte Harzen jeder Art,  
pr. Person = = = = 10 fl.

**Feuer-Excesse.**

Das Feuer-Aufmachen in den Waldun-  
gen von Leuten, die nicht dazu berech-  
tigt sind, für Jedermann aber, da  
wo es gefährlich ist, und besonders in  
den Sommer-Monaten, wird nach  
der Feuer-Ordnung §. 26. bestraft  
mit = = = = = 14 fl.

**Minderbedeutende-Excesse.**

Für das unerlaubte Bodenstechen, je nach-  
dem dem Walde mehr oder weniger

Schaden zugefügt wird, ist  
1 fl. bis 3 fl. 15 kr.

Strafe anzusetzen.

Unerlaubte Waldwege fahren, je nachdem  
Schaden geschieht 1 fl. od. 3 fl. 15 kr.  
Das vorsätzliche Einwerfen von Cultur-  
Schutzgräben, um über die Culturen  
hineinzufahren, ist mit 10 fl.  
Strafe zu belegen.

Sämmtliche diese Excesse, wenn sie bei  
Nacht oder an Sonn- und Feiertagen  
verübt werden, sind nach diesem Ta-  
rif doppelt zu bestrafen.

Die K. Oberämter werden sich bei  
den Rug-Gerichten, Rechnungs-Revisio-  
nen und Abhören mittelst Einsichtnahme  
der betreffenden Acten-Stücke von dem  
Einhalten dieses Straf-Tarifs Ueberzeu-  
gung verschaffen, und nicht versäumen,  
gegen die — diese Anordnungen übertret-  
tenden Stadt- und Gemeinde-Räthe die  
geeigneten und unachtsichtigen Straf-  
Verfügungen eintreten zu lassen.

Hiernach zc.

Ragold u. Freudenst., d. 15. Juni 1827.

Die K. Oberämter.

**Oberamt Freudenstadt.**

Freudenstadt. [An die K. Pfarr-  
ämter. Hebammen-Wahlen betreffend.]  
Da der Oberamts-Arzt mit dem sten  
künftigen Monats mit dem Unterricht meh-  
rerer Hebammen den Anfang machen wird,  
und die Theilnahme auch der noch zu  
wählenden oder noch nicht angezeigten Heb-  
ammen an demselben wünscht, so werden  
die K. Pfarrämter aufgefordert, die noch  
vorzunehmenden Hebammenwahlen bald  
möglichst ins Werk zu setzen, und hierauf  
sogleich die vorschristmäßigen Anzeigen zu  
machen.

Am 20. Juni 1827.

K. Gem. Oberamt.





Freudenstadt. [Mittheilung des Intelligenz-Blattes an die R. Pfarrämter.] Da schon einige Klagen vorgekommen sind, daß die Schultheißenämter die ihnen zukommenden Intelligenz-Blätter den R. Pfarrämtern der früher hierzu erhaltenen Befehle ungeachtet, nicht mittheilen, so werden die Schultheißenämter hiemit wiederholt ernstlich angewiesen, gleich nachdem sie solche gelesen, sie den R. Pfarrämtern zuzustellen. Wann hierüber nochmalige Klage vorkommen sollte, so haben die Saumseligen Strafe zu erwarten.

Am 20. Juni 1827. R. Oberamt.

Freudenstadt. [An die Gemeinderäthe, Hebammen-Wartgelder betreffend.] Da im diesseitigen Oberamts-Bezirk mehrere Hebammen noch keine mit ihren Obliegenheiten im Verhältniß stehenden Wartgelder haben, wodurch der Uebelstand herbeigeführt wird, daß dieselben ihre Stellen nicht gerne versehen, so werden die Gemeinderäthe aufgefordert, über Erhöhung der zu nieder gestellten Hebammen-Wartgelder unter Zustimmung der Bürger-Ausschüsse in aller Eile Beschlüsse zu fassen, und solche dem R. Oberamt zur weitern Verfügung zu übergeben.

Am 20. Juni 1827. R. Oberamt.

Oberamtsgericht Nagold.

Nagold. Auf Ersuchen des Großherzoglich Baden'schen Bezirks-Amts Gernsbach wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Baptist Hinter von Kaltenbronn, Gemeinde Reichenthal, für mundtot erklärt, und Anton Kring von Weissenbuch a s dessen Pfleger aufgestellt worden ist, ohne dessen Einwilligung kein Rechts-Geschäft mit Baptist Hinter eingegangen werden kann.

Nagold, den 21. Juny 1827.

R. Oberamtsgericht.  
Hoffacker.

Nagold. [Abstreichs-Accord, über die Erbauung eines neuen Schulhauses.] Den hiesigen Stadt-Vorstehern wurde die unverzügliche Herstellung eines neuen Schul-Gebäudes von Seiten der höhern Behörden auferlegt.

Nach dem gefertigten und bereits revidirten Ueberschlag, betragen die diesfällige Kosten an

Grabarbeit . . .	46 fl. 29 fr.
Maurerarbeit . . .	2655 fl. 10 fr.
Steinhauerarbeit . . .	591 fl. 6 fr.
Bestecharbeit . . .	122 fl. 43 fr.
Gypsarbeit . . .	493 fl. 20 fr.
Zimmerarbeit . . .	1421 fl. 44 fr.
Bauholz-Fuhrlohn . . .	286 fl. —
Schreinerarbeit . . .	1399 fl. 23 fr.
Schlosserarbeit . . .	645 fl. 56 fr.
Gläserarbeit . . .	499 fl. 57 fr.
Flaschnerarbeit . . .	46 fl. 40 fr.
Hafnerarbeit . . .	16 fl. —
Pflasterarbeit . . .	97 fl. 38 fr.

Ueber diese sämtliche Arbeiten wird nun am

Donnerstag den 12. Juli d. J. Morgens 8 Uhr auf dem hiesigen Rathhause eine Abstreichs-Verhandlung vorgenommen werden, wozu die betreffende Handwerksleute mit dem Bemerkten eingeladen werden, daß nur ganz tüchtige Meister, die sich hierüber auszuweisen haben, zum Abstreich zugelassen werden, und daß Auswärtige über ihr besitzendes Vermögen gemeinderäthliche und legalisirte Zeugnisse beibringen müßen.

Den 19. Juni 1827.

Stadtrath  
Vt. Rathschreiber  
Bern. Althar  
Welling.

Kameralamt Dornstetten.

Kl. Reichenbach. [Gebäude-Verkauf.] Am Freitag den 29. Juny, Nachmittags 2 Uhr, wird die an der frequen-





ten Murgthalstraße stehende vormalige Oberamts-Scheuer an den Meißbietenden im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Dieses ziemlich große Gebäude wäre vermöge seiner günstigen Lage für einen Gewerbs-Mann sehr geeignet, und ließe sich in demselben die erforderliche Einrichtung zu Wohnung u. s. w. treffen.

Kaufliebhaber wollen sich zur genannten Stunde im Gasthaus zu Reichenbach einfinden, diejenige aber, welche das Gebäude vorher besichtigen wollen, haben sich an den Schullehrer Frey zu wenden.

Dornstetten den 15. Juny 1827.

Königl. Kameralamt.

Berneck. Die unterzeichnete Stelle wird am 29. d. M., als am Feiertage Petr. und Paul. ein bedeutendes Quantum eichen und tannen Scheiterholz im öffentlichen Aufstreich verkaufen.

Die Liebhaber wollen sich daher an gedachtem Tage, Mittags 12 Uhr entweder hier oder auf dem Hofe Rosbrücken einfinden.

Den 19. Juni 1827.

Freiherrl. von Gältlingen'sches  
Rentamt  
Neßlen.

#### Außeramtliche Gegenstände.

Magold. [Anlehens-Gesuch.] Der Unterzeichnete sucht für einen hiesigen gut prädicirten Bürger, der keine versicherte Schulden und ein in Liegenschaft bestehendes Vermögen von — : 2500 bis 3000 fl. hat, ein baares Anlehen von — : 100 fl. gegen einen mit 3facher Versicherung versehenen Pfandschein und Bezahlung von 5 Procent Interesse.

Diejenige Capitalisten, welche diesem Mann aushelfen wollen, werden ersucht,

dem Unterzeichneten gefällig baldige Nachricht zu geben.

Den 19. Juni 1827.

Verwaltungs-Actuar  
Belling.

Wildberg. Ein ganz guter Strumpfweber-Stuhl steht zum Verkauf ausgesetzt. Liebhaber hiezu können denselben täglich bis zum 29. Juni d. J. einsehen, an welchem Tag der Verkauf im Aufstreich vorgenommen werden wird.

Schraishuhn, Schullehrer.

Magold. [Verkauf eines Hühnerhundes.] Es ist ein Hühnerhund von guter Rasse zu verkaufen, nur ist bei demselben zu bemerken, daß er auch zahme Hühner sieht. Liebhaber können das Nähere bei Ausgeber d. Bl. erfragen.

#### Allerlei.

Es hat erst kurz nach einem Tanz  
Ein schönes Kind von achtzehn Jahren,  
Da es vom Balle heimgefahren,  
Verloren einen Myrthenkranz,  
Wer ihn der Mutter wieder bringt,  
Will sie, sie schwört's bei Leib und Leben,  
So groß auch die Belohnung klingt,  
Zum Rekompens die Tochter geben.

\* \* \*

Ehrenwort. In alten Zeiten war es baare Münze. Auch in unsern Zeiten hat es noch vollkommenen Kredit, sobald Wechselbriefe und Hypotheken dabei sind.

\* \* \*

Hoffnung. Ist eine von drey christlichen Tugenden, und doch ist es nicht erlaubt, ein Mädchen in den Stand der Hoffnung zu bringen.